

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen an der Strecke Senden-Weißenhorn

der

SWU Verkehr GmbH
(im Folgenden SWU genannt)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 11.12.2022

SWU Verkehr GmbH
Bauhoferstr. 9
89077 Ulm

Tel.: 0731/166-0
Fax.:0731/166-2109

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen.....	3
1.1. Zweck und Geltungsbereich	3
1.2. NBS-Allgemeiner Teil	3
1.3. NBS-Besonderer Teil	3
1.4. Geschäftsverbindung	3
1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	3
1.6. Veröffentlichungen	3
2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	4
Zu Punkt 2.2 NBS-AT	4
Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	4
Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	4
Zu Punkt 2,4.1 NBS-AT	4
Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	4
Zu Punkt 3.3 NBS-AT	4
Zu Punkt 4.1 NBS-AT	4
Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	4
Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT	4
Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT	5
Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT	5
Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	5
Zu Punkt 7.2 NBS-AT	5
3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Haltepunkte.....	6
3.3 Nebengleise.....	6
4. Entgeltgrundsätze	7
4.1 Haltepunkte.....	7
4.1.1 Ermittlung der Stationsentgelte.....	7
4.1.2 Enthaltene Leistungen.....	7
4.1.3 Nichtenthaltene Leistungen.....	8
4.2. Nebengleise.....	8
4.2.1 Entgeltstaffelung	8
4.2.2 Anreizentgeltregelungen.....	8
4.2.3 Kapazitätszuweisung.....	9

Anlage 1 Lageplan

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die SWU die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte zu der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Senden-Weißenhorn

Die NBS der SWU gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen SWU und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SWU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastruktur-nutzungsvertrages zwischen der SWU und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der SWU zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.swu.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

Zu Punkt 2.2 NBS-AT

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die SWU ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Zugangsrelevantes Regelwerk ist das betrieblich-technische Regelwerk der SWU für die Strecke Senden-Weißenhorn, das in den Sammlungen der betrieblichen Vorschriften (SbV) zusammengefasst ist.

Das Regelwerk wird dem EVU in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der SWU die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die SWU die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Eisenbahnbetriebsleitung der SWU mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die Nutzungszeitfenster von Serviceeinrichtungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Dabei ist der Eingang der Anmeldung bei der SWU maßgebend. Die Anmeldung erfolgt formlos schriftlich unter Angabe der Serviceeinrichtung und des beabsichtigten Nutzungszeitfensters.

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenster erfolgt in folgenden Zeiträumen:

Mo – Do jew. 7:30 – 16:00 Uhr

Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Entgeltgrundsätze siehe Kap. 4

Zu Punkt 5.1.3

Kurzfristige betriebliche Entscheidungen werden vom Eisenbahnbetriebsleiter oder seinem Stellvertreter getroffen. Sie sind erreichbar über die Unfallmeldestelle, Tel. 0731/166-2114, oder über e-mail: eisenbahnbetriebsleitung@swu.de

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Einsatzbeginn in Serviceeinrichtungen der SWU über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT

Werden durch EVU Serviceeinrichtungen der SWU zum Umschlag von Gefahrgütern und/oder Abfällen oder zum Abstellen von Güterwagen, die mit Gefahrgütern und/oder Abfällen beladen sind, genutzt, hat das EVU der SWU vorab die Angaben zum Gefahrgut / Abfall und zuständigen Ansprechpartnern des EVU per Mail an eisenbahnbetriebsleitung@swu.de zu senden. Die Wahrnehmung der Überwachungs-/Obhutspflichten bezüglich der Gefahrgüter/Abfälle während der Aufenthalte im Bereich der SWU-Infrastruktur ist durch die EVU in eigener Verantwortung zu regeln.

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Fahrdienstleiter für die Strecke Senden-Weißenhorn ist der Fahrdienstleiter der DB NETZ AG im Bahnhof Senden. Das Störungs- und Notfallmanagement wird über die Unfallmeldestelle der SWU abgewickelt, Tel. 0731/166-2114

Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWU berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWU hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

1.1 Allgemeines

Die SWU betreibt die Strecke Senden-Weißenhorn als eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs ab km 1,030 bis zum Ende der Stichstrecke bei km 9,823. Es handelt es sich um eine regelspurige, eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahn. Bis km 1,030 befindet sich die Strecke in der Zuständigkeit der DB Netz AG. Sie geht am Einfahrsignal des Bf Senden ohne Weiche in den Zuständigkeitsbereich der SWU über.

Die Strecke wird vom GSM-R nicht abgedeckt. Der Tf muss sich deshalb über Roaming in das D1-Mobilfunknetz umschalten, damit mit dem Fdl Senden kommuniziert werden kann. Der Fdl Senden ist mit DicoraS ausgerüstet.

3.2 Haltepunkte

Die Strecke verfügt über 4 Stationen:

- Wullenstetten
- Witzighausen
- Weißenhorn - Eschach
- Weißenhorn

Die Bahnsteige sind jeweils 140m lang. Die Bahnsteighöhe befindet sich 55 cm über Schienenoberkante. Sie sind auch für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Zur Ausstattung zählen Bahnsteigbeleuchtung, Unterstellmöglichkeiten für Reisende, sowie Dynamische Fahrgastinformationsanzeigen und Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten. An den Haltepunkten werden außerdem überdachte Abstellflächen für Fahrräder angeboten. Für PKW werden von den Kommunen P+R Plätze in Wullenstetten, Witzighausen und Weißenhorn zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Zuweisung von Halten an Stationen sind ausschließlich schriftlich in elektronischer Form (in der Regel mit Anmeldung der Trassen) an die Eisenbahnbetriebsleitung der SWU zu richten.

3.3 Nebengleise (Abstellgleise)

Von der SWU werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anlage 1 (Lageplan) dargestellten Abstellgleise vorgehalten. Es handelt sich hierbei um 2 Stumpfgleise mit jeweils 50m Nutzlänge. Gleis 2 mit den anschließenden Weichenbereichen dient als Umfahrgleis. Auf diesem Gleis dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Das Gleis 3 dient optional auch als Ladegleis. Nach Terminabstimmung mit der Stadt Weißenhorn können hier Waren auf oder von Straßenfahrzeugen umgeschlagen werden.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Haltepunkte

4.1.1 Ermittlung der Stationsentgelte

Für die Nutzung von Bahnsteigen wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Das Entgelt ergibt sich aus der Summe der Stationsentgelte. Für eine Hin- und Rückfahrt auf der Stichstrecke fallen insgesamt 7 Stationsentgelte an. Es werden nur die Ausfahrten aus den Haltepunkten berechnet. Dabei werden die Haltepunkte Wullenstetten, Witzighausen, Eschach doppelt (Hin- u. Rückfahrt), der Haltepunkt im Bahnhof Weißenhorn einfach berücksichtigt.

Das Stationsentgelt für bestellte Halte (auch Bedarfshalte) wird fällig, unabhängig, ob Züge tatsächlich gehalten haben, es sei denn den Grund des Haltausfalls hat die SWU zu vertreten. Der Stationspreis ist das Entgelt für das Vorhalten (Erstellung und Instandhaltung) und das Betreiben (Sicherheit, Sauberkeit, Service) der Bahnhöfe und Haltepunkte durch die SWU.

4.1.2 Enthaltene Leistungen

Im Einzelnen sind mit dem Stationspreis für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) folgende Leistungen abgedeckt:

- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der SWU vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Bestimmungsgemäße Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und der Bahnsteigausstattung.
- Die SWU erstellt einen Aushangfahrplan nach dem Design der SWU und hängt diesen an den Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus. Die Verwendung von Vorlagen des EVU kann nur erfolgen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten, nach besonderer Vereinbarung und sofern kein anderes EVU Einwendungen erhebt.
- Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) einer Vitrine zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot am jeweiligen Haltepunkt (Größe DIN A 0), in der auch die Fahrplanunterlagen veröffentlicht werden.
- Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch das EVU zu bestreiten.
- Bereitstellung von Geräten zur Anzeige von dynamischen Fahrgastinformationen
- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Haltepunkte,
- Die Gestattung der Nutzung der Haltepunkte im vereinbarten Rahmen,

- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Haltepunkte erforderlich sind, einschließlich einmaliger Vermittlung der Ortskenntnis (vgl. Punkt 2.3.3 NBS-AT)
- Rechtzeitige Information des EVU über Bauarbeiten (möglichst 3 Monate vor Baubeginn) und umgehend bei Einschränkungen der Benutzbarkeit der Anlagen. Information der Reisenden bei Sperrung der Bahnsteige bzw. der Strecke .
- Bereitstellen von Wetterschutzanlagen mit Sitzgelegenheiten.
- Bereitstellung von Bahnhofsnamensschildern.
- Bereitstellung von Abfallbehältern.
- Regelmäßige Reinigung der Bahnsteiganlagen und Leerung der Abfallbehälter.
- Winterdienst..
- Vorhalten Bahnhofsuhr, ausreichender Sitzgelegenheiten und Wetterschutz.

4.1.3 Nichtenthaltene Leistungen

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst (soweit nicht ausdrücklich zwischen SWU und EVU anders vereinbart):

- Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
- Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
- Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- Bereitstellung und Einspeisung der Daten für die Dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen.
- Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

4.2 Nebengleise

Für die Nutzung von Nebengleisen wird ein Entgelt erhoben. Bei der Ermittlung des Entgeltes werden die Einflußgrößen: die Nutzlänge des Gleises und das Vorhandensein einer Ladestraße berücksichtigt.

Es wird folgende Formel angewendet:

Das Entgelt Nebengleis per anno beträgt:

Entgelt zur Gleisnutzung x lfd. m Nutzlänge

+ Zuschlag für die Nutzungsmöglichkeit als Ladegleis

4.2.1 Entgeltstaffelung

Nebengleise können langfristig für ganze Jahre angemietet werden. In diesem Fall wird das jährlich zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis reduziert.

Ebenso können Nebengleise im Rahmen freier Kapazitäten auch kurzfristig angemietet werden. Für diesen Fall errechnet sich das Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis zuzüglich eines Aufschlags für die kurzfristige Anmietung.

4.2.2 Anreizentgeltregelungen

Erfolgt die Nutzung von Nebengleisen über den im Vorhinein vereinbarten Zeitpunkt hinaus aus Gründen, die nicht der Betreiber der Serviceeinrichtung zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Wird durch die nichtangemeldete Längernutzung der Einrichtung allerdings ein nachfolgender Zugangsberechtigter an der Nutzung gehindert, so wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 Prozent des zu entrichtenden Entgeltes für die Einrichtung erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht in dem der Infrastrukturbeschreibung entsprechendem Umfang zur Verfügung aus Gründen, die der Betreiber der Serviceeinrichtung zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

4.2.3 Kapazitätszuweisung

Die Kapazitätszuweisungen durch den Betreiber der Schienenwege erfolgen in dem Bestreben, allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Sofern es zu konkurrierenden Anmeldungen kommt, wird die Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeitfenstern im Zweifelsfall anhand der Reihenfolge des Anmeldeeingangs vorgenommen. Die zuerst eingegangene Anmeldung bekommt die Kapazitätszuweisung.